

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
vom 17. Mai 2023
für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission am 17. Mai 2023 den folgenden Beschluss gefasst:

Änderung von § 2 Abs. 2 Abschnitt I Anlage 11 AVR-Bayern

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat am 17. Mai 2023 gemäß § 2 Abs. 2 und § 3 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihres Diakonischen Werkes (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRГ) vom 30. März 1977 (KABI S. 95), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 1. Dezember 2019 (KABI 2020 S. 5), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Abs. 1 ARRГ veröffentlicht wird:

§ 1

§ 2 Abs. 2 Abschnitt I Anlage 11 AVR-Bayern zuletzt geändert mit Beschluss der ARK vom 14. Juni 2022 mit Wirkung zum 01. Januar 2023 wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 Abschnitt I Anlage 11 AVR-Bayern wird Satz 2 ersatzlos gestrichen. § 2 Abs. 2 Abschnitt I Anlage 11 AVR-Bayern erhält damit folgende Fassung:

2) Für die Feststellung der Zahl der Bereitschaftsdienste im Sinne des Absatz 1 rechnen die innerhalb von 24 Stunden vom Dienstbeginn des einen bis zum Dienstbeginn des folgenden Tages oder innerhalb eines anders eingeteilten gleich langen Zeitraumes (24-Stunden-Wechsel) geleisteten Bereitschaftsdienstzeiten zusammen als ein Bereitschaftsdienst.

~~Werden die innerhalb des 24-Stunden-Wechsels anfallenden Bereitschaftsdienstzeiten nicht von demselben Dienstnehmer bzw. derselben Dienstnehmerin geleistet oder wird innerhalb von 24 Stunden in mehreren Schichten gearbeitet, rechnen je 16 Bereitschaftsstunden als ein Bereitschaftsdienst.~~

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 01. Juni 2023 in Kraft.

Begründung:

§ 2 Abs. 2 Abschnitt I Anlage 11 AVR-Bayern wurde aus der bis 31.12.2022 geltenden Anlage 11 lit. A) wortgleich in die neue Anlage 11 überführt. Die bisherige Geltung für medizinisches Fachpersonal und Pflegepersonal wurde dabei unbeabsichtigt auf alle Dienst-

nehmerinnen und Dienstnehmer ausgeweitet. Im Ergebnis führt dies zu einer Schlechterstellung für Beschäftigte im Bereich der Eingliederungs- und Jugendhilfe, welche nicht beabsichtigt war.

Die Fachgruppe Diakonie vertritt die Auffassung, dass im Übrigen die Regelung auch für das medizinische und pflegerische Personal entbehrlich ist und entfallen kann.

PA – 20.04.2023